



St. Bonifatius
Wohn- und Pflegeheim
Mühlenstr. 7
59423 Unna
Tel.: 0 23 03 / 25 694 – 0
Fax.: 0 23 03 / 25 694 – 59

**Sehr geehrte Interessentin,
sehr geehrter Interessent,**

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Haus und den Angeboten der Kurzzeit-, Verhinderungs- und Übergangspflege. Im Folgenden geben wir Ihnen kurzgefasste Informationen, wie Sie diese Angebote nutzen und beantragen können.

Das St. Bonifatius Wohn- und Pflegeheim verfügt über **zehn Kurzzeitpflegeplätze**, die auf alle drei Wohnbereiche verteilt sind („eingestreute“ Kurzzeitpflege). Diese Plätze können von Gästen genutzt werden, die zur Kurzzeit-, Verhinderungs- oder Übergangspflege zu uns kommen. Zudem bieten wir 88 Dauerpflegeplätze an.

Dieses Informationsblatt besteht aus zwei Teilen. Im **ersten Teil (A)** finden Sie **allgemeine Informationen zur Inanspruchnahme und Finanzierung** von Kurzzeit-, Verhinderungs- und Übergangspflege, im **zweiten Teil (B)** haben wir eine **Checkliste** zusammengestellt, in der **notwendige Unterlagen und erforderliche Anträge** für einen Kurzeitaufenthalt aufgeführt sind.

In einem persönlichen Beratungsgespräch teilen wir Ihnen mit, welche Unterlagen wir individuell von Ihnen benötigen und stehen Ihnen für Ihre Fragen gern zur Verfügung!

Sie erreichen uns Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 – 16.00 Uhr sowie Freitag in der Zeit von 8:00 – 13.00 Uhr unter der oben angegebenen Telefonnummer.

Ihr
St. Bonifatius Wohn- und Pflegeheim

A: Allgemeine Informationen zur Kurzzeit-, Verhinderungs- und Übergangspflege

Kurzzeitpflege (KZP) (§ 42 SGB XI)

Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege steht **Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5** in gleicher Höhe zu. Die Pflegekasse übernimmt die pflege- und betreuungsbedingten Aufwendungen bis zu **1.612,00 €** jährlich. Der gesetzliche Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen (= 56 Tage) pro Kalenderjahr beschränkt.

Aufgrund dieser Regelung und in Abhängigkeit der derzeit gültigen Pflegesätze können Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 bis zu 28 Tage, bei Pflegegrad 3 = 22 Tage, bei Pflegegrad 4 = 18 Tage und bei Pflegegrad 5 = 16 Tage in unserem Haus versorgt werden. Dabei zählen An- und Abreisetag als jeweils ein Tag.

Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 1** haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine anteilmäßige Kostenübernahme durch die Pflegekasse. Informationen zum individuellen Leistungsanspruch erteilt die zuständige Pflegekasse. Auch wir beraten Sie gern.

Vor Aufnahme in die Kurzzeitpflege ist der Aufenthalt durch den Betreuer bzw. die Angehörigen bei der zuständigen Pflegekasse zu beantragen. Je nach Pflegekasse gilt dieser Antrag nur für das entsprechende Kalenderjahr, d.h. bei jahresübergreifenden Aufenthalten sind ggf. zwei Anträge zu stellen.



Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Im Anschluss an die **Kurzzeitpflege** kann für Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 2 bis 5** eine Verhinderungspflege von **bis zu 42 Tagen** gewährt werden.

Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 1** haben keinen Anspruch auf Verhinderungspflege.

Die Pflegekasse übernimmt **ab Pflegegrad 2** die pflege- und betreuungsbedingten Aufwendungen bis zu **1.612,00 €** jährlich.

Aufgrund dieser Regelung und in Abhängigkeit der derzeit gültigen Pflegesätze kann Verhinderungspflege in unserem Haus bei Pflegegrad 2 bis zu 28 Tage, bei Pflegegrad 3 = 22 Tage, bei Pflegegrad 4 = 18 Tage und bei Pflegegrad 5 = 16 Tage in Anspruch genommen werden.

Um Verhinderungspflege beantragen zu können, muss der Versicherte - je nach Kranken- bzw. Pflegekasse - bereits ein halbes Jahr in einen Pflegegrad eingestuft sein. Die Beantragung der Leistungen der Verhinderungspflege bei der Pflegekasse erfolgt durch die Angehörigen oder den Betreuer.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege wird ein Nachtrag zum Kurzzeitpflegevertrag erstellt.

Übergangspflege (§ 39c SGB V)

Menschen, die **nicht dauerhaft pflegebedürftig** sind und **keinen Pflegegrad** haben, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Kurzzeitpflege als Übergangspflege in Anspruch zu nehmen. Diese Leistung kommt für Patienten infrage, die **nach einem Krankenhausaufenthalt** oder einer ambulanten Behandlung vorübergehend weiter versorgt werden müssen. Der zeitliche Umfang der Übergangspflege in einer stationären Pflegeeinrichtung beträgt **maximal 28 Tage**. Die Pflegekosten bis zu einer Höhe von **1.612,00 €** übernimmt auf Antrag die Krankenkasse. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten muss der Gast selbst tragen.

Die Beantragung von Leistungen der Übergangspflege bei der Krankenkasse erfolgt durch den Betroffenen selbst, die Angehörigen oder den Betreuer.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Die Kosten für die Unterkunft (derzeit 19,05 € / Tag) und die Verpflegung (derzeit 14,67 € / Tag) sind vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Falls dieses aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, muss vor Antritt der Kurzzeitpflege beim zuständigen Sozialamt (= Wohnort des Kurzzeitpflegegastes) ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Hierfür ist allerdings mindestens ein Bescheid über den Pflegegrad 2 *oder* die Heimbedürftigkeit erforderlich.

Sofern der Kurzzeitpflegegast in der ambulanten Pflege bisher keine Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI in Anspruch genommen hat, kann er diese zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung nutzen. Ein entsprechender Antrag muss vom KZP-Gast selbst bzw. seinem Bevollmächtigten bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden.

Investitionskosten / Einzelzimmerzuschlag

Vorbehaltlich der Entscheidung des zuständigen Sozialhilfeträgers werden ggf. ab Pflegegrad 1, auf jeden Fall aber ab Pflegegrad 2, die Investitionskosten zzgl. Einzelzimmerzuschlag (derzeit 14,27 € / Tag + 1,12 € / Tag) grundsätzlich vom zuständigen **Sozialamt** (= 1. Wohnsitz des Kurzzeitpflegegastes in den letzten zwei Monaten vor der Heimaufnahme) getragen. Dieses wird von der Einrichtung bis spätestens zum 15. des Folgemonats mit einem kreis- bzw. stadinternen „Antrag auf Gewährung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Investitionskosten von Kurzzeitpflegeeinrichtungen“ gemeldet.



Ausstattung der Zimmer

Die Zimmer, welche als Einzel- oder Doppelzimmer zur Verfügung stehen, sind mit einem Pflegebett, einem Nachttisch, einem Schrank, einem Tisch und einem Stuhl ausgestattet. Ferner verfügen sie über ein barrierefreies Duschbad, eine Rufanlage sowie einen TV-Anschluss. Der überwiegende Teil der Zimmer hat einen Balkon bzw. eine Loggia. Auf Wunsch stellen wir Ihnen ein Telefon sowie einen Fernseher gegen Gebühr zur Verfügung.

Waschen der Kleidung

Aufgrund der verhältnismäßig hohen **Kennzeichnungskosten** (einmalig 50 €) ist es empfehlenswert, die persönlichen Kleidungsstücke **selbst** zu waschen. Bei Bezahlung der Kennzeichnungskosten tragen wir die Kosten für Wäsche (außer chemische Sonderreinigungen). Wenn Sie die Kleidung durch unsere externe Wäscherei waschen lassen möchten, händigen wir Ihnen gern unsere ergänzenden **Informationsblätter „Bewohnerwäsche“** aus.

Inkontinenzmaterial

Falls Inkontinenzmaterial benötigt wird, ist dieses i.d.R. von der Bewohnerin bzw. vom Bewohner mitzubringen. Gegen einen entsprechenden Betrag (0,93 € / Tag) kann das Material jedoch auch über das Wohn- und Pflegeheim bezogen werden.

Falls das Inkontinenzmaterial bisher vom Arzt per Rezept verordnet wurde, kann dieses auch für die Kurzzeitpflege erfolgen.

Medikamente

Beim Einzug sind durch die Angehörigen bzw. den Betreuer originalverpackte (Bedarfs-) Medikamente in ausreichender Menge mitzubringen und mit Einnahmeplan bei den Pflegefachkräften im zuständigen Wohnbereich abzugeben. Gleiches gilt bei Diabetikern für den Insulinplan, den Insulinpen bzw. die Insulinampullen inkl. Spritzen und Kanülen sowie weitere benötigte medizinische Verbrauchsmaterialien.

Falls ihr Blutzucker regelmäßig vom Pflegepersonal gemessen werden muss, ist es erforderlich, dass Sie sich Teststreifen für unser hauseigenes Blutzuckermessgerät von Ihrem Arzt rezeptieren lassen. Der Grund dafür sind Qualitätssicherungsmaßnahmen, denen wir aufgrund der Labor-Richtlinie der Bundesärztekammer (RiLi BÄK-Labor) unterliegen.

Ansprechpartner

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Janet Weinhardt	(Verwaltung)	Tel.: 0 23 03 / 25 694 0
Charlotte Schmidt	(Sozialer Dienst)	Tel.: 0 23 03 / 25 694 24
Regina Palm-Sleegers	(Sozialer Dienst)	Tel.: 0 23 03 / 25 694 24



B: Checkliste: notwendige Unterlagen, Anträge und Utensilien

Im Vorfeld zu beantragen

- bitte *im Vorfeld* die Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege bei der zuständigen **Kranken- bzw. Pflegekasse** des Kurzzeitpflege- bzw. Verhinderungspflegegastes beantragen.
- ggf. einen **Antrag auf Sozialhilfe** beim zuständigen Sozialhilfeträger (Kreis oder Stadt) stellen

Im Vorfeld in der Verwaltung abgeben:

Bitte folgende Unterlagen **vor** der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege in der Verwaltung des St. Bonifatius Wohn- und Pflegeheims abgeben:

- schriftliche **Anmeldung** zur Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege (Anmeldeformular)
- Fotokopie des **Einstufungsbescheides der Pflegekasse**
- Ausgefüllter **Ärztlicher Fragebogen**
- bei bestehender **Betreuung** oder **Vollmacht**: Original der richterlichen Betreuungsurkunde (Betreuungsbeschluss) oder der Vorsorgevollmacht
- ggf. **Kostenzusage** des zuständigen **Sozialamtes**

spätestens zu Beginn des Aufenthaltes abgeben:

Bitte folgende Unterlagen **spätestens zu Beginn** der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege im St. Bonifatius Wohn- und Pflegeheim abgeben:

Unterlagen für die Verwaltung:

- Kostenübernahmezusage der Pflegekasse**
- Kurzzeitpflegevertrag**
- Personalausweis**
- Schwerbehindertenausweis** (*wenn vorhanden*)
- Krankenversichertenkarte**
- Befreiungsausweis** für Zuzahlungen zu Arznei- und Hilfsmitteln (*wenn vorhanden*)
- Original der **Patientenverfügung** (*wenn vorhanden*)

Unterlagen für die Pflege / den Wohnbereich

- letzter Entlassungsbericht / Arztbrief, aus dem die Diagnosen hervorgehen**
- aktueller Medikamentenplan des Hausarztes bzw. Facharztes**
- Verordnung des Hausarztes über Sondenkost** (*wenn benötigt*)



Pflegehilfsmittel:

- eigene **Hilfsmittel** (*sofern vorhanden*)
 - Rollstuhl, Rollator, Gehstock
 - Wechseldruckmatratze
 - Brille
 - Hörgerät mit Ersatzbatterien
- originalverpackte **Medikamente** in ausreichender Menge sowie Einnahmeplan (auch Bedarfsmedikamente)
- bei Diabetikern:* Insulinpen und Penkanülen (bzw. Insulinampullen, Spritzen und Kanülen)
- bei Diabetikern:* Rezept für BZ-Teststreifen, passend für das einrichtungsinterne BZ-Messgerät
- Verbandsmaterial und Salben** (*wenn vorhanden*)
- Inkontinenzmaterial** (*wenn benötigt*)
 - Vorlagen, Inkontinenzhosen
 - Urinbeutel / Beinbeutel
- Sondenernährung** und Zuleitungssysteme, evtl. Ernährungspumpe (*wenn vorhanden*)
- _____

Pflegeartikel:

- Seife / Waschlotion / Duschbad
- Haarshampoo
- Zahnbürste, Zahnpasta, Becher
- Zahnprothese, Reinigungstabletten, ggf. Haftcreme (*wenn vorhanden / benötigt*)
- Körperlotion
- Deodorant
- Taschentücher
- Rasierapparat und Zubehör (*nur Männer*)

Kleidung:

- Unterwäsche, Socken / Strümpfe / Strumpfhosen
- Oberbekleidung
- Hausschuhe, festes Schuhwerk
- Nachtwäsche